

Tarifbestimmungen

Teil A: Binnenverkehr	1
1. Geltungsbereich	1
2. Tarifsysteem	1
2.1 Tarifaufbau	1
2.2 Fahrpreise	2
2.3 Fahrpreisbildung	2
2.4 Fahrpreiserstattung	3
2.5 Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Schienenpersonen- nahverkehrs	4
2.5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse bei einzelnen Fahrten	4
2.5.2 Aufpreisfahrtscheine 1. Klasse für Zeitfahrtausweise	4
3. Fahrausweise	4
3.1 Fahrausweise mit begrenzter Fahrtenzahl	5
3.1.1 Einzelfahrkarten	5
3.1.1.1 Ermäßigung bei Einzelfahrkarten für Gruppen.....	5
3.1.2 Mehrfahrtenkarten (4-Fahrten-Karten).....	6
3.1.3 Chip-Ticket.....	6
3.2 Fahrausweise mit unbegrenzter Fahrtenzahl (Zeittickets)	6
3.2.1 Tageskarten	7
3.2.1.1 24-Stunden-Ticket Paderborn	7
3.2.1.2 Familientageskarte Paderborn.....	7
3.2.1.3 9-Uhr-Tageskarte für 1 bis max. 5 Personen	7
3.2.2 7-Tageskarten und Monatskarten	8
3.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	8
3.2.2.2 Die 7-Tageskarte und Monatskarte im Einzelnen.....	9
3.2.2.2.1 7-Tageskarten.....	9
3.2.2.2.2 Monatskarten.....	9
3.2.2.2.3 9-Uhr-Monatskarten	9
3.2.2.2.4 Monatskarten im Ausbildungsverkehr	9
3.2.3 Schulwegkarte.....	10
3.2.4 Fahrkarten im Abo	10
3.2.4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
3.2.4.1.1 Mitnahmeregelung	11
3.2.4.1.2 Ausgabe	11
3.2.4.1.3 Zahlungsmöglichkeiten	11
3.2.4.1.4 Bankverbindung	12
3.2.4.1.5 Verlust	12
3.2.4.1.6 Erstattung	12
3.2.4.1.7 Kündigung durch den Kunden.....	12
3.2.4.1.8 Kündigung durch die ausgebende Stelle.....	12
3.2.4.2 PaderTicket	13
3.2.4.3 Abo-Card	13
3.2.4.4 JobTicket	13

4. Besondere Fahrausweise	13
4.1 FUN-Karte und FUN-Jahreskarte	13
4.1.1 FUN-Karte.....	14
4.1.2 FUN-Jahreskarte	14
4.1.3 Bestimmungen für die Nutzung der FUN-Karte und FUN-Jahreskarte vor 14 Uhr	14
4.2 Semesterticket	14
4.3 Sonderfahrausweise anlässlich bestimmter Veranstaltungen.....	14
4.4 Schwerbehinderte.....	15
4.5 Fahrausweise für Nachtbusfahrten.....	15
4.6 NRW-Plus	15
4.7 Schönes-Wochenende-Ticket.....	15
4.8 CityTicket.....	15
5. Anerkennung von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG auf Omni- buslinien der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH bzw. BBH Bahn Bus Hochstift GmbH.....	16
6. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere.....	16
6.1 Unentgeltliche Beförderung.....	16
6.2 Fahrräder	16
6.3 Unbegleitete Sachen	17
7. Sonstige Gebühren und Entgelte	17
7.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten	17
7.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen.....	17
7.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	17
7.4 Bearbeitungsentgelt für eine Zahlungserinnerung	18
7.5 Bearbeitungsentgelt für eine Fahrpreisbescheinigung	18
7.6 Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt.....	18
8. Datenschutz.....	18
Anlage 1.....	19
Teil B: Übergangsbestimmungen.....	20
1. Übergangsbereich zum Taritraum des „Sechlers“ (Bielefeld/Kreis Lippe/ Kreis Gütersloh).....	20
1.1 Geltungsbereich.....	20
1.2 Fahrausweise/Fahrpreise	20
1.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.....	20
1.4 Fahrgelderstattung	20
2. Übergangsbereich zum Taritraum des NVV-Tarifs	21
2.1 Geltungsbereich.....	21
2.2 Fahrausweise/Fahrpreise.....	21
2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.....	21
2.4 Fahrgelderstattung	21

3. Übergangsbereich zum Tarifraum des Ruhr-Lippe-Tarifs	21
3.1 Geltungsbereich.....	21
3.2 Fahrausweise/Fahrpreise	22
3.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.....	22
3.4 Fahrgelderstattung.....	22

Tarifbestimmungen

Hochstift-Tarif

Stand 01.07.2011

Teil A: Binnenverkehr

Fahrten innerhalb des Tarifraumes des Hochstifts

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen und Tieren auf den Linien (bzw. Linienabschnitten) der folgenden Verkehrsunternehmen:

- DB Regio NRW GmbH, 48143 Münster, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- NordWestBahn GmbH, 49074 Osnabrück, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- WestfalenBahn GmbH, 33602 Bielefeld, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- Keolis Deutschland GmbH & Co. KG – Niederlassung eurobahn, 59008 Hamm, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- BBH BahnBus Hochstift GmbH, 33098 Paderborn;
- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH, 33602 Bielefeld, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- Kraftverkehrsgesellschaft Paderborn mbH (KVP) als Dienstleister für E.ON Westfalen Weser AG, 33106 Paderborn;
- Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG, 32805 Horn-Bad Meinberg;
- Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif, 37688 Beverungen;
- Firma Pollmann Reisen GmbH, 33039 Nieheim;
- Firma Auto Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG, 37671 Höxter;
- Hövelhofer Ortsbus GmbH (HOB), 33378 Rheda-Wiedenbrück;
- Firma Vogt Reisedienst Detmold, 32756 Detmold, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt;
- Firma Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, 32699 Extertal, soweit der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt.

Sie gelten auf den Linien der Schienenverkehrsunternehmen grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Zum Übergang in die 1. Wagenklasse vgl. Kapitel 2.5.

2. Tarifsysteem

2.1 Tarifaufbau

Der Verbundraum, im Wesentlichen bestehend aus den Kreisen Paderborn und Höxter, ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebiete eingeteilt. Die Tarifgebiete sind in

der Regel identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter sowie Teilen einiger Gemeinden angrenzender Landkreise. Jedes Tarifgebiet hat eine Bezeichnung. Zur Vermeidung von Härten können bei engen räumlichen Verflechtungen zweier Tarifgebiete fahrpreismildernde Besonderheiten Anwendung finden. Bei einer Anzahl von Tarifgebieten wurde zur Vermeidung von Härten ein Innen- und Außenbereich eingeführt. Näheres ist den Tarifgebietsblättern zu entnehmen.

Eine Rabattierung auf eine Rabattierung wird grundsätzlich nicht gewährt.

2.2 Fahrpreise

Der Berechnung der Fahrpreise liegen der jeweils gültige relevante Tarifgebietsplan und die Fahrpreistafel mit den Preisstufen

K	=	Kurzstrecke
1	=	Teilbereich eines Tarifgebietes
2	=	Tarifgebiet
3	=	mehrere Tarifgebiete
4	=	mehrere Tarifgebiete
5	=	mehrere Tarifgebiete
6	=	mehrere Tarifgebiete
7	=	höchste Preisstufe

zugrunde. In der Regel orientiert sich die Preisstufe an der Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Die in der Fahrpreistafel aufgeführten ermäßigten Preise gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 6 Jahren, die im Rahmen der Kindergarten- bzw. Schulbeförderung fahren, zahlen den ermäßigten Preis.

2.3 Fahrpreisbildung

Grundsätzlich gilt, dass für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, die Preisstufe 2 (Tarifgebiet) zu entrichten ist. Werden jedoch zum Erreichen des Zieles weitere Tarifgebiete befahren, so ist ein entsprechend höherer Fahrpreis zu entrichten.

Kurzstreckenfahrausweise (Preisstufe K) werden nur im Tarifgebiet Paderborn sowie in den Teiltarifgebieten Nordborchen, Kirchborchen und Alfen angeboten. Der Geltungsbereich einer Kurzstrecke erstreckt sich über fünf Haltestellen einschließlich der Ein- und Ausstiegshaltestelle, sofern 2.500 m Fahrstrecke nicht überschritten werden. Mit Kurzstreckenfahrausweisen kann nicht umgestiegen werden. Wenn aus betrieblichen Gründen vom normalen Linienweg abgewichen wird, ist dieses bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt zu lassen.

Bei Fahrten, die innerhalb eines im Tarifgebietsplan mit Preisstufe 1 gekennzeichneten Bereiches verlaufen, ist die Preisstufe 1 zu entrichten. Für Fahrten, die in mehreren Bereichen verlaufen, ist die Preisstufe dem jeweiligen Tarifgebietsplan zu entnehmen.

Folgende Tarifgebiete haben mehrere Teilbereiche: Altenbeken, Bad Driburg, Bad Wünnenberg, Beverungen, Borchon, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Hövelhof, Höxter, Lichtenau, Marienmünster, Nieheim Nord, Nieheim Süd, Paderborn, Salzkotten, Scherfede/Rimbeck, Steinheim, Warburg, Willebadessen.

Für Fahrten in ein anderes Tarifgebiet ist der Fahrpreis – entsprechend der Darstellung des jeweiligen Tarifgebietsplanes – der Preisstufen 3 bis 7 zu entrichten. Die Fahrpreise gelten für direkte Fahrten zwischen den Tarifgebieten. Ausgewählte Umwegrelationen sind den Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

Für Fahrten darüber hinaus, in nicht dargestellte Tarifgebiete des gesamten Tarifraumes, gilt die Preisstufe 7. Tageskarten, Wochen- und Monatskarten sowie Fahrkarten im Abo mit der Preisstufe 7 gelten als Netzkarten.

Bei Fahrten zwischen gekennzeichneten benachbarten Tarifgebieten gilt die Preisstufe 3. Besonderheiten für Fahrten aus einem Teiltarifgebiet in einen Teilbereich eines Nachbartarifgebietes sind den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

2.4 Fahrpreiserstattung

Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Beweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke bzw. Fahrkarte anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%.

Anträge nach Absatz 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro - soweit es sich um ein Schienenverkehrsunternehmen handelt von 15,00 Euro - sowie ggf. eine Überweisungsgebühr und Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr sowie das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

2.5 Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs

Die ausgegebenen Fahrausweise berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreisfahrtscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs. Die Aufpreisfahrtscheine werden nur von den Schienenverkehrsunternehmen ausgegeben. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistabelle.

2.5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse bei einzelnen Fahrten

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderter Person ein Aufpreisfahrtschein 1. Klasse zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen. Der Aufpreisfahrtschein 1. Klasse berechtigt zu einer Fahrt und gilt nur zusammen mit den zum Hochstift-Tarif ausgegebenen Fahrausweisen.

2.5.2 Aufpreisfahrtscheine 1. Klasse für Zeitfahrausweise

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden Aufpreisfahrtscheine 1. Klasse zu Monatskarten, 7-Tageskarten, 9-Uhr-Monatskarten sowie den Fahrkarten im Abo (PaderTicket, Abo-Card, JobTicket) ausgegeben. Aufpreisfahrtscheine gelten nur in Verbindung mit den zum Hochstift-Tarif ausgegebenen Fahrausweisen und nur für eine Person.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des Tarifes sind:

- a) Fahrausweise mit begrenzter Fahrtenzahl, und zwar:
 - Einzelfahrkarten
 - Mehrfahrtenkarten (4-Fahrten-Karten)

- b) Fahrausweise mit unbegrenzter Fahrtenzahl, und zwar:
 1. Tageskarten:
 - 24-Stunden-Ticket Paderborn
 - Familientageskarte Paderborn
 - 9-Uhr-Tageskarte

 2. Wochen- und Monatskarten:
 - 7-Tageskarte
 - Monatskarte
 - 9-Uhr-Monatskarte
 - Monatskarte im Ausbildungsverkehr

3. Schulwegkarten

4. Fahrkarten im Abo:

- PaderTicket
- Abo-Card
- JobTicket

c) Besondere Fahrausweise, und zwar:

- FUN-Karte
- FUN-Jahreskarte
- Semesterticket
- Sonderfahrausweise anlässlich bestimmter Veranstaltungen
- Schwerbehindertenausweis

3.1 Fahrausweise mit begrenzter Fahrtenzahl

3.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten aus Fahrscheindruckern im Bus sowie aus Automaten des Pader-Sprinter und im Zugverkauf gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Sofern Vorverkaufsstellen Einzelfahrkarten anbieten, sind diese, sowie Einzelfahrkarten aus Automaten der Schienenverkehrsunternehmen, vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Entwertung mittels Loch ist nur gültig mit einem Entwertungsbeleg. Sie berechtigen zur einmaligen Fahrt mit einem Verkehrsmittel der beteiligten Verkehrsunternehmen im räumlichen Geltungsbereich.

Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht erreicht oder wenn dadurch die Fahrtstrecke oder die Reisezeit verkürzt werden kann. Die Weiterfahrt muss mit dem nächstmöglichen Fahrzeug angetreten werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit Kurzstreckenfahrkarten darf nicht umgestiegen werden. Die Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar.

Einzelfahrkarten aus Vorverkaufsstellen sowie Automaten der Schienenverkehrsunternehmen verlieren gemäß Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW drei Monate nach Tarifänderung ihre Gültigkeit.

3.1.1.1 Ermäßigung bei Einzelfahrkarten für Gruppen

Personen, die sich mit einem gemeinsamen Reisezweck zu einer Reisegruppe von mindestens 10 zahlenden Personen zusammengeschlossen haben, erhalten auf Antrag ermäßigte Fahrkarten für eine Fahrt. Dabei werden zwei Kinder auf einer ermäßigten Fahrkarte befördert.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reise rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei dem betroffenen Verkehrsunternehmen angemeldet worden ist und mit einem fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeug durchgeführt werden kann. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Reisegruppe nicht fristgerecht angemeldet wurde. Lässt das Platzangebot es zu, sind Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis zu befördern.

3.1.2 Mehrfahrtenkarten (4-Fahrten-Karten)

Mehrfahrtenkarten berechtigen zu vier Fahrten. Sie sind vor Fahrtantritt zu entwerthen. Die Entwertung mittels Loch ist nur gültig mit einem Entwertungsbeleg. Mehrfahrtenkarten können bei entsprechender Entwertung von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Pro Person und Fahrt wird ein Entwertungsfeld entwertet.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Mehrfahrtenkarten zum ermäßigten Tarif ausgegeben.

Mehrfahrtenkarten verlieren gemäß Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW drei Monate nach einer Tarifänderung ihre Gültigkeit. Mehrfahrtenkarten sind übertragbar, solange die Fahrt nicht angetreten ist. Erstattungen des Fahrpreises für nicht benutzte Fahrten werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten nach Ziffer 3.1.1 sinngemäß.

3.1.3 Chip-Ticket

Im Tarifgebiet Paderborn wird in den Bussen des PaderSprinter ein Chip-Ticket angeboten. Die Fahrausweise werden elektronisch auf dem Chip gespeichert. Es können Einzelfahrausweise, Familientageskarten Paderborn und 24-Stunden-Tickets Paderborn gelöst werden.

Bei Wechsel des Verkehrsunternehmens und/oder bei Fahrten über das Tarifgebiet Paderborn hinaus ist beim Kauf des Chip-Tickets beim Fahrpersonal ein Papierbeleg anzufordern.

3.2 Fahrausweise mit unbegrenzter Fahrtenzahl (Zeittickets)

Inhaber eines Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitticket) müssen bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der letzten Haltestelle/dem letzten Bahnhof des bezahlten Tarifgebietes bzw. der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen.

Bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus müssen Fahrgäste im Besitz eines Zeitfahrausweises nur ein ermäßigtes Einzelticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen. Das ermäßigte Einzelticket gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde.

Werden Personen im Rahmen einer Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein ermäßigtes Einzelticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen bzw. zu entwerthen.

Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Ein Aneinanderreihen von Zeitfahrausweisen als Fahrtberechtigung für Fahrten über ein oder mehrere Tarifgebiet(e) ist nicht möglich.

3.2.1 Tageskarten

3.2.1.1 24-Stunden-Ticket Paderborn

Das 24-Stunden-Ticket Paderborn aus Fahrscheindruckern im Bus, aus Automaten des PaderSprinter sowie im Zugverkauf gilt zum sofortigen Fahrtantritt. 24-Stunden-Tickets Paderborn von Vorverkaufsstellen und aus Automaten der Schienenverkehrsunternehmen sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Entwertung mittels Loch ist nur gültig mit einem Entwertungsbeleg. Das 24-Stunden-Ticket Paderborn ist ab Kaufzeitpunkt bzw. ab der Entwertung 24 Stunden gültig. Es ist nur erhältlich für das Tarifgebiet Paderborn und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Paderborn für eine Person. Die letzte Fahrt muss bei Ablauf der 24 Stunden beendet sein. Das 24-Stunden-Ticket stellt eine übertragbare Netzkarte für das Tarifgebiet Paderborn dar.

3.2.1.2 Familientageskarte Paderborn

Die Familientageskarte Paderborn aus Fahrscheindruckern im Bus, aus Automaten des PaderSprinter sowie im Zugverkauf gilt zum sofortigen Fahrtantritt. Familientageskarten Paderborn von Vorverkaufsstellen und aus Automaten der Schienenverkehrsunternehmen sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Entwertung mittels Loch ist nur gültig mit einem Entwertungsbeleg. Die Familientageskarte Paderborn ist am Geltungstag und am auf den Geltungstag folgenden Tag bis 3.00 Uhr, oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens gültig; an Samstagen gelöst, oder entwertete Familientageskarten berechtigen auch zur Fahrt bis zum darauffolgenden Montag 3.00 Uhr, oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens.

Maximal zwei Erwachsene und drei Kinder bzw. Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen gleichzeitig die Familientageskarte benutzen; unabhängig davon kann sie aber auch von Einzelpersonen benutzt werden.

Die Familientageskarte stellt eine nicht übertragbare Netzkarte für das Tarifgebiet Paderborn dar.

3.2.1.3 9-Uhr-Tageskarten für 1 bis max. 5 Personen

9-Uhr-Tageskarten gelten jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3.00 Uhr des Folgetages oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens.

Mit der 9-Uhr-Tageskarte für 1 Person kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes eine Person die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches benutzen. Sie ist nicht erhältlich für das Tarifgebiet Paderborn.

Mit der 9-Uhr-Tageskarte für 5 Personen können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes maximal 5 Personen die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches benutzen. Unabhängig davon kann sie aber auch von Einzelpersonen benutzt werden. Sie ist nicht erhältlich für das Tarifgebiet Paderborn.

3.2.2 7-Tageskarten und Monatskarten

3.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- **Kundenkarte und Wertmarken**

Monatskarten mit einer Gültigkeit nur innerhalb des Tarifgebietes Paderborn sowie Monatskarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer Kundenkarte und der entsprechenden Anzahl an dazugehörigen Wertmarken.

Die Wertmarken sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung den Kennbuchstaben und die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich dahin übertragen hat. Für abhanden gekommene Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

Für Monatskarten mit einer Gültigkeit außerhalb des Tarifgebietes Paderborn sind keine separaten Kundenkarten erforderlich. Diese Karten sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und Wohnort mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben. Für abhandengekommene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Zeitfahrausweise sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Fahrausweises durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

- **Bestellung der Kundenkarte**

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung ausgestellt. Der Bestellung ist ein Lichtbild beizufügen, sofern die Kundenkarte ausschließlich für das Tarifgebiet Paderborn ausgestellt wird.

Die Kundenkarte wird unentgeltlich von den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen ausgegeben. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen und in den Fahrausweisverkaufsstellen sowie in den Omnibussen der Verkehrsunternehmen erhältlich.

- **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die angegebenen Nummern der Tarifgebiete sowie etwaiger Zwischengebiete, soweit sie für die Bestimmung des Fahrweges erforderlich sind, festgelegt. Bei Änderungen des Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

- **Unterschrift**

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschreiben. Ohne Unterschrift des Inhabers und ggf. Lichtbild ist der Zeitfahrausweis ungültig.

3.2.2.2 Die 7-Tageskarte und Monatskarte im Einzelnen

3.2.2.2.1 7-Tageskarten

7-Tageskarten sind sieben Kalendertage vom ersten Geltungstag an gültig. Am 8. Kalendertag ist die Karte bis 12.00 Uhr gültig.

3.2.2.2.2 Monatskarten

Monatskarten gelten im bezeichneten Monat an allen Tagen vom ersten Tag des Monats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag.

3.2.2.2.3 9-Uhr-Monatskarten

9-Uhr-Monatskarten gelten im bezeichneten Monat an allen Tagen vom ersten Tag des Monats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats. Sie sind gültig von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig bis 3.00 Uhr des Folgetages oder bis zum bekanntgegebenen Betriebsende des betroffenen Unternehmens.

3.2.2.2.4 Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Zur Benutzung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real-schulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Aus-

- bildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

An die unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Personen werden Kundenkarten ausgegeben; an die unter Ziffer 2. aufgeführten Personen jedoch nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Für die Gültigkeitsdauer der Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten die Bestimmungen für Monatskarten gemäß Ziffer 3.2.2.2.2.

3.2.3 Schulwegkarte

Schulwegkarten können von Schulträgern für ein Jahr im Voraus erworben werden. Zur Benutzung der Schulwegkarte ist der unter Ziffer 3.2.2.2.4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Schulwegkarte wird als Schuljahreskarte ausgegeben. Sie besteht aus Zeitabschnitten und ggf. einer Kundenkarte mit Lichtbild. Schulwegkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten stattfinden. Sie berechtigen zu Fahrten an Schultagen, und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von Betriebsbeginn bis 14.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der Schule und der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der Wohnung. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der jeweils für das Bundesland des Schulortes gesetzlich festgelegten Ferien haben Schulwegkarten keine Gültigkeit. Lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können außerhalb der Ferien mit der Schulwegkarte gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden.

Wechselt ein Schüler während des laufenden Schuljahres die Schule oder ergibt sich durch einen Umzug eine tarifliche Veränderung bei der Schulwegkarte, werden dem Schulträger nur die genutzten Monate der Schulwegkarte in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer späteren Bestellung der Schulwegkarte aus den oben genannten Gründen. Werden einzelne Wertmarken innerhalb des Schuljahres zurückgegeben, so werden dem Schulträger die genutzten Monate auf Basis des Preises von Schülermonatskarten in Rechnung gestellt.

3.2.4 Fahrkarten im Abo

Fahrkarten im Abo werden als PaderTicket, Abo-Card und JobTicket ausgegeben.

3.2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Ticket ist ab Lösungsdatum ein Jahr gültig, es berechtigt in den angegebenen Tarifgebieten zu beliebig vielen Fahrten. Das Abonnement kann an jedem Tag des Monats begonnen werden.

Zu dem Ticket erhält der Abonnent 12, ggf. 13 Wertmarken, mit denen das Ticket in der Reihenfolge der entsprechenden Monate gültig zu machen ist. Die Wertmarken sind dazu am 1. eines Monats auf die vorgesehene Stelle des Tickets zu kleben. Das Ticket braucht nur mit einer Wertmarke, und zwar der, die dem jeweiligen Gültigkeitszeitraum entspricht, beklebt zu sein.

Die Wertmarken müssen jeweils die gleichen Bezugsnummern wie das Ticket haben. Zum Ticket mit der Bezugsnummer 0001 gehören also 12 bzw. 13 Wertmarken mit der gleichen Bezugsnummer 0001.

Bestellungen, Änderungen oder Kündigungen müssen grundsätzlich 21 Tage vorher bei der ausgebenden Stelle beantragt werden. Das Abo verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn es nicht 21 Tage vor dem Ende gekündigt wird.

Eine Tarifänderung wird erst nach Ablauf der Gültigkeit der Abokarte (die Gültigkeit der Abokarte beträgt insgesamt 12 Monate) gültig. Erst im verlängerten Abo werden die veränderten Entgelte abgebucht.

3.2.4.1.1 Mitnahmeregelung

Der Inhaber einer Fahrkarte im Abo kann an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags ab 19.00 Uhr eine weitere Person und bis zu drei Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist vom Inhaber der Fahrkarte im Abo sowie den mitgenommenen Personen unverzüglich auf die Mitnahmeregelung hinzuweisen. Bei einer späteren Feststellung ist von den mitreisenden Personen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

3.2.4.1.2 Ausgabe

Erwirbt der Kunde eine Fahrkarte im Abo, erhält er einen Beleg, der als Übergangsfahrschein 35 Tage gültig ist, bis ihm die entsprechende Fahrkarte mit den Monatswertmarken zugestellt wird. Bei Ratenzahlung werden die Monatswertmarken quartalsweise versandt. Der Kunde hat die Angaben auf dem Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der ausgebenden Stelle sofort anzuzeigen.

3.2.4.1.3 Zahlungsmöglichkeiten

Die Fahrkarten im Abo werden von den ausgebenden Stellen zum Preis laut Tarif-tabelle ausgegeben. Es gibt zwei Möglichkeiten, das Ticket zu erwerben:

a) Abbuchung vom Konto (Zahlungsmöglichkeit in Raten):
Der Gesamtpreis ist mit einer Anzahlung sowie gleichen Raten zu begleichen, die monatlich vom Konto abgebucht werden.

b) Vorauszahlung:
Bei Vorauszahlung verringert sich der Fahrpreis, wie in der Tariftabelle angegeben.

3.2.4.1.4 Bankverbindung

Voraussetzung für die Zahlungsmöglichkeit in Raten ist, dass der Kunde eine Einzugsermächtigung für ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Girokonto erteilt. Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der ausgebenden Stelle eine neue Einzugsermächtigung auf Vordruck 21 Tage vor dem nächsten Abbuchungstermin einzureichen.

3.2.4.1.5 Verlust

Für ein abhanden gekommenes Ticket oder für eine abhanden gekommene Monatswertmarke wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen. Für die noch vorhandenen restlichen Wertmarken wird von der ausgebenden Stelle gegen Zahlung einer Gebühr von 5,00 Euro ein Ersatz-Ticket ausgestellt.

3.2.4.1.6 Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

3.2.4.1.7 Kündigung durch den Kunden

Wird das Abonnement vor seinem Ablauf gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der entsprechenden Preisstufe erhoben. Zuzüglich sind 5,00 Euro Verwaltungskosten zu zahlen. Die Fahrkarte im Abo und die Wertmarken sind der ausgebenden Stelle unverzüglich zurückzugeben. Das Risiko des Postweges trägt der Kunde. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, den jeweiligen Preis der empfangenen Fahrkarten zu bezahlen.

3.2.4.1.8 Kündigung durch die ausgebende Stelle

Ist eine Abbuchung durch die ausgebende Stelle mangels Guthaben nicht möglich, kann die ausgebende Stelle das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde den Einzugsbetrag nicht beglichen hat bzw. beim Job-Ticket die Rechnung nicht innerhalb von 21 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte im Abo ungültig und muss unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Falls der Kunde mit der ausgebenden Stelle den Postweg vereinbart, trägt der Kunde das Risiko des Postweges. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, den jeweiligen Preis der empfangenen Fahrkarten zu bezahlen. Bei Missbrauch der Fahrkarte im Abo kann die ausgebende Stelle das Vertragsverhältnis ebenfalls fristlos kündigen.

Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der entsprechenden Preisstufe rückwirkend zu entrichten.

3.2.4.2 PaderTicket

Das PaderTicket wird nur für das Tarifgebiet Paderborn ausgegeben. Es ist übertragbar.

Wegen der Übertragbarkeit gilt abweichend von den Bestimmungen für Wochen- und Monatskarten, dass ein Fahrgast, der zwar im Besitz eines Tickets ist, dieses während der Fahrt jedoch nicht vorweisen kann, das volle erhöhte Beförderungsentgelt von bis zu 40,00 Euro ggf. zuzüglich 5,00 Euro Verwaltungskosten zu zahlen hat.

3.2.4.3 Abo-Card

Die Abo-Card wird für die jeweils angegebenen Tarifgebiete und etwaige Zwischengebiete ausgegeben. Sie ist übertragbar. Für das Tarifgebiet Paderborn wird nicht die Abo-Card, sondern das PaderTicket angeboten.

Wegen der Übertragbarkeit gilt abweichend von den Bestimmungen für Wochen- und Monatskarten, dass ein Fahrgast, der zwar im Besitz eines Tickets ist, dieses während der Fahrt jedoch nicht vorweisen kann, das volle erhöhte Beförderungsentgelt von bis zu 40,00 Euro ggf. zuzüglich 5,00 Euro Verwaltungskosten zu zahlen hat.

3.2.4.4 JobTicket

Zwischen dem Arbeitgeber und der VPH wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, welche den Rahmen des JobTickets ausfüllt. Es wird vom Arbeitgeber zentral für seine Mitarbeiter erworben und verwaltet. Die Abrechnung erfolgt mit dem Arbeitgeber. Das JobTicket ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags ab 19.00 Uhr übertragbar.

Es werden folgende Rabatte bei der Abnahme von

mindestens 10 x 12 Wertmarken = 10%

mindestens 25 x 12 Wertmarken = 15%

mindestens 50 x 12 Wertmarken = 20%

mindestens 100 x 12 Wertmarken = 25%

mindestens 200 x 12 Wertmarken = 30 %

auf den Preis der Abo-Card bzw. des PaderTickets gewährt.

4. Besondere Fahrausweise

4.1 FUN-Karte und FUN-Jahreskarte

Für Verlust der Karten wird kein Ersatz geleistet. Eine zeitweise Hinterlegung mit entsprechender Erstattung ist nicht möglich. Die Zeitfahrausweise sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Fahrausweises durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder für Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises nachzuweisen. Die FUN-Karte und die FUN-Jahreskarte berechtigen nicht zu Fahrten von und zur Ausbildungs-, Praktikums- bzw. Arbeitsstätte. Die Karten gelten nicht im Übergang zu anderen Kooperationsräumen.

4.1.1 FUN-Karte

Die FUN-Karte ist nur gültig, wenn der Inhaber mit Vor- und Nachnamen unterschreibt. FUN-Karten berechtigen im bezeichneten Monat zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines bezeichneten Geltungsbereichs (Tarifgebiet bzw. Gesamtnetz). Sie gelten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Ferientagen in NRW ganztägig, an allen übrigen Tagen ab 14.00 Uhr. An beweglichen Ferientagen gilt die FUN-Karte ab 14.00 Uhr. Besitzt die betreffende Person eine Schulwegkarte und eine FUN-Karte mit identischen Tarifgebieten, so ist sie berechtigt, die angegebenen Tarifgebiete ganztägig zu befahren. Zur Benutzung der FUN-Karte sind Personen bis einschließlich 20 Jahren befugt. Im Übrigen gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend. Die FUN-Karte ist nicht übertragbar.

4.1.2 FUN-Jahreskarte

Die FUN-Jahreskarte ist nur gültig, wenn der Inhaber mit Vor- und Nachnamen unterschreibt. FUN-Jahreskarten berechtigen im bezeichneten 12-Monatszeitraum zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines bezeichneten Geltungsbereichs (Tarifgebiet bzw. Gesamtnetz). Sie gelten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Ferientagen in NRW ganztägig, an allen anderen Tagen ab 14.00 Uhr. An beweglichen Ferientagen gilt die FUN-Karte ab 14.00 Uhr.

Zur Benutzung der FUN-Jahreskarte sind Personen bis einschließlich 20 Jahren befugt. Besitzt die betreffende Person eine Schulwegkarte und eine FUN-Jahreskarte mit identischen Tarifgebieten, so ist sie berechtigt, die angegebenen Tarifgebiete ganztägig zu befahren. Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Monate ist nicht möglich. Für nachträgliche Änderungen der beantragten FUN-Jahreskarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

4.1.3 Bestimmungen für die Nutzung der FUN-Karte oder FUN-Jahreskarte vor 14.00 Uhr

Für die Nutzung der FUN-Karte oder FUN-Jahreskarte zu schulischen Veranstaltungen vor 14.00 Uhr gilt folgende Regelung:

Die FUN-(Jahres-)Karte wird als Fahrtberechtigung, zusammen mit einer vorliegenden Bescheinigung der Schule (Formblatt VPH) für eine geschlossene Gruppe, in der Gruppengröße, Ziel und Zeit der Fahrt erfasst sind und deren Start und Ziel zwingend die Schule darstellt, anerkannt.

4.2 Semesterticket

Die Studierendenausweise von Hochschulen werden in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als nicht übertragbare Zeittickets anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Studierendenschaft und der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH oder den zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden.

4.3 Sonderfahrausweise anlässlich bestimmter Veranstaltungen

Anlässlich bestimmter Veranstaltungen können ermäßigte Fahrausweise angeboten werden. Das Angebot wird jeweils durch die örtliche Tagespresse sowie durch Aushang in den Fahrzeugen bekanntgegeben.

4.4 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Sozialgesetzbuches (SGB) IX. Diese Personen werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert. Für diesen Personenkreis ist auch ohne Wertmarke die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese unentgeltlich befördert.

4.5 Fahrausweise für Nachtbusfahrten

Für Fahrten mit dem Nachtbus gilt der Hochstift-Tarif mit folgenden Besonderheiten:

Als Mindestpreis ist die Preisstufe 2 der Einzel- und Mehrfahrtenkarten zu lösen. Inhaber von Zeitkarten und Gruppenfahrausweisen müssen einen Zuschlag laut Preistafel je nach Preisstufe entrichten. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von zeitlich und räumlich gültigen PaderTickets, Abo-Cards und regionalen Semestertickets Hochstift.

Auf Monatskarten Rad ist kein Zuschlag zu zahlen, sofern der Mitführende bereits einen Zuschlag erworben hat.

4.6 NRW-Plus

Tickets des Tarifangebotes „NRW-plus“ der Deutschen Bahn AG (DB AG) gelten in allen Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Ziffer 2.1 definierten Tarifraums des Hochstift-Tarifs. Es gelten die Tarifbestimmungen der DB AG sowie folgende Bestimmungen:

Das NRWplus-Ticket gilt als Fahrtberechtigung der Preisstufe 1 in dem Tarifgebiet, in dem der jeweilige Quell- bzw. Zielbahnhof liegt. Die Nichtausnutzung des Tarifangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt durch die im Hochstift-Tarifraum zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen. Eine Erstattung wird nur durch die DB AG vorgenommen. Ein Umtausch gegen Tickets des Hochstift-Tarifs ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des Hochstift-Tarifs.

4.7 SchönesWochenendeTicket

Das SchönesWochenendeTicket wird in allen Nahverkehrszügen, Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Ziffer 2.1 definierten Tarifraums des Hochstift-Tarifs als gültiges Ticket anerkannt.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des SchönesWochenendeTickets.

4.8 CityTicket

Die von der DB AG in Verbindung mit einer BahnCard-Berechtigung (BahnCard 25 bzw. BahnCard 50) ausgegebenen Fernverkehrsfahrkarten (über 100 km) mit dem Ziel Paderborn erhalten den Aufdruck „+City“. Diese Fahrkarten berechtigen zur einmaligen Weiterfahrt in Richtung Fahrtziel mit allen Verkehrsmitteln des öffent-

lichen Nahverkehrs im Tarifgebiet Paderborn. Die Fahrkarte gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Ankunft. Bei entsprechend ausgestellter Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt gilt diese am Datum der Rückfahrt innerhalb des Tarifgebietes Paderborn in Richtung Bahnhof.

Die von der DB AG ausgegebene BahnCard 100 gilt innerhalb des Tarifgebietes Paderborn für Fahrten von und zum Bahnhof im genannten Gültigkeitszeitraum.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des Hochstift-Tarifs. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

5. Anerkennung von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG auf Omnibuslinien der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH bzw. BBH BahnBus Hochstift GmbH

Folgende Fahrten mit Fahrausweisen der DB AG bzw. Dienstaussweisen werden im Rahmen ihrer Gültigkeit innerhalb des Tarifraums ohne Zuzahlung auf den besonders bekannt gegebenen Linien bzw. Linienabschnitten der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH bzw. BBH BahnBus Hochstift GmbH (siehe Anlage 1) anerkannt:

- Dienstantrittsreisen Bundeswehrangehörige/Zivildienstleistende
- Urlaubsfahrkarten Bundeswehrangehörige/Zivildienstleistende und Dienstreisen Zivildienstleistende
- Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige/Zivildienstleistende
- Großkundenrabatt-Militär (GKR-MIL)
- Dienstreisen Bundeswehr (per Faxbestellung)

Fahrausweise der DB AG gelten zwischen den angegebenen Bahnhöfen (Tarifpunkten) oder bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle.

6. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

6.1 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich werden befördert:

- Handgepäck, das von einer Person getragen werden kann,
- Krankenfahrstühle von mitreisenden Fahrgästen,
- Kinderwagen für mitreisende Kinder,
- je Fahrgast ein Paar Ski oder
- je Fahrgast ein Rodelschlitten,
- Kleintiere in Behältern,
- Hunde.

Für die Beförderung von Sachen und Gegenständen, die nicht unter 6.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht als Handgepäck angesehen werden können, wird für jedes Stück der Preis eines Regelfahrscheines für Erwachsene für die jeweilige Preisstufe erhoben.

6.2 Fahrräder

Fahrräder werden nur befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und des

benutzten Verkehrsmittels muss ausgeschlossen sein. Als Beförderungsentgelt für Fahrräder ist der Preis einer Zusatzkarte Fahrrad der jeweiligen Preisstufe zu entrichten.

Für die Mitnahme von Fahrrädern werden Fahrradmonatskarten ausgegeben. Diese berechtigen jedoch nur zur Mitnahme eines Fahrrades, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

Bei Fahrausweisen für mehrere Personen (z. B. Familientageskarte Paderborn, 9-Uhr-Tageskarte für 5 Personen, Mitnahmeregelung bei Fahrkarten im Abo) kann anstatt einer Person jeweils ein Fahrrad mitgenommen werden.

Der Fahrgast haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Fahrräder verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder.

6.3 Unbegleitete Sachen

Unbegleitete Sachen können unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in Bussen befördert werden, wenn sie am Fahrzeug angeliefert werden, die Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Die Sendung muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht. Nicht abgeholt Sachen werden bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen gelagert und dort zurückgegeben.

Unbegleitete Sachen (Bus-Kuriergut) werden nur bis 20 kg befördert: Je Stück wird ein Entgelt in Höhe von 5,20 Euro erhoben. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

7. Sonstige Gebühren und Entgelte

7.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Siehe Ziffer 5.1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

Bei nachträglichem Einzug der Gebühr durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 Euro zu zahlen.

7.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für mißbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW beträgt 30,00 Euro zuzüglich Schadenersatzforderung. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW kann bis zu 40,00 Euro betragen. Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen kann bis zu 7,00 Euro betragen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahraus-

weises war. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 Euro zu zahlen.

7.4 Bearbeitungsentgelt für eine Zahlungserinnerung

Das Bearbeitungsentgelt für eine Zahlungserinnerung beträgt bis zu 5,00 Euro.

7.5 Bearbeitungsentgelt für eine Fahrpreisbescheinigung

Das Bearbeitungsentgelt für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,50 Euro.

7.6 Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Das Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 2.4 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr und/oder Porto. Das gilt nicht, wenn der Erstattungsgrund vom Unternehmen zu vertreten ist.

8. Datenschutz

Die für die Ausgabe und Abrechnung erforderlichen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Anlage 1

Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) <i>Kreise Paderborn/Höxter</i>	
576/783	Bad Driburg – Sandebeck – Horn
420	Paderborn – Hövelhof
426	Hövelhof – Stukenbrock
438	Paderborn – Altenbeken – Bad Driburg
485	Paderborn – Warburg
490/493	Paderborn – Salzkotten – Geseke
485/506/541	Warburg – Scherfede – Willebadessen
510	Warburg – Volkmarsen
492	Salzkotten – Lippstadt
545	Willebadessen – Altenbeken
555	Brakel – Ottbergen
570	Bad Driburg – Brakel
580/583	Brakel – Nieheim – Steinheim
520/540/541	Warburg – Willebadessen – Bad Driburg
520/550	Brakel – Warburg
530/560	Warburg – Lauenförde – Bad Karlshafen
594/595/761	Höxter – Rischenau – Bad Pyrmont
597	Höxter – Ottbergen

Teil B: Übergangsbestimmungen

1. Übergangsbereich zum Tarifraum des „Sechsters“ (Bielefeld / Kreis Lippe / Kreis Gütersloh)

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen. Das Tarifgebiet Schlangen des „Sechsters“ zählt für Fahrten über die Tarifgebietsgrenze hinaus sowohl zum Tarifraum des Hochstifts als auch zum Tarifraum des „Sechsters“. Die Tickets gelten grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Tarifräume, es sei denn, alternative Wege über den Tarifraum des Hochstifts bzw. des „Sechsters“ werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrtziels nur die angegebenen Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Ziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 5.1 des „Sechsters“). Ausnahme: Im Tarifgebiet Bad Pyrmont ist ein Umstieg nur auf andere aus- und einbrechende Buslinien aus/in dem/den Kreis Lippe möglich. Im Binnenverkehr dieses Tarifgebietes gilt nicht der Tarif des „Sechsters“.

1.2 Fahrausweise/Fahrpreise

Für den unter 1.1 genannten Geltungsbereich werden die Tickets von 5.1 - 5.3, 6.1 - 6.8, 8 und 11 - 13 gemäß den Tarifbestimmungen des „Sechsters“ ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des „Sechsters“. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern.

Inhaber eines Zeitfahrausweises mit Gültigkeit im Bereich der Übergangsregelung zwischen Sechser und Hochstift müssen bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus nur ein ermäßigtes Einzel- bzw. 4er-Ticket lösen bzw. entwerten. Diese Regelung gilt nur für Fahrten innerhalb des Übergangsbereiches.

1.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des „Sechsters“. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

1.4 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

2. Übergangsbereich zum Tarifraum des NVV-Tarifs

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den jeweiligen Tarifgebietsplänen aufgeführt. Es kommt gemäß der Darstellung entweder der Hochstift-Tarif oder der Tarif des NVV zur Anwendung. Das Tarifgebiet Warburg und der Ortsteil Langenthal (Trendelburg) zählen für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus sowohl zum Tarifraum des Hochstift-Tarifs wie auch zum NVV. Für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets Warburg kommt der Hochstift-Tarif zur Anwendung.

Die Fahrausweise gelten grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Tarifraumes (Hochstift- bzw. NVV-Tarif), es sei denn, alternative Wege werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrtziels nur die angegebenen Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrtziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Fahrausweise gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 3.1.1 des Hochstift-Tarifs).

2.2 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen des Hochstift-Tarifs werden die Fahrausweise von 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1.3 bis 3.2.3, 3.2.4.3, 3.2.4.4 und 4.3 gemäß den Tarifbestimmungen des Hochstift-Tarifs ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des Hochstift-Tarifs. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern. Für die Relationen, auf denen der Tarif des NVV zur Anwendung kommt, gilt dies entsprechend.

2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des Hochstift-Tarifs auf den Relationen, bei denen der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt. Auf den übrigen Relationen gelten die Tarifbestimmungen des NVV. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

2.4 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

3. Übergangsbereich zum Tarifraum des Ruhr-Lippe-Tarifs

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den jeweiligen Tarifgebietsplänen aufgeführt. Es kommt gemäß der Darstellung entweder der Hochstift-Tarif oder der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung. Das Tarifgebiet Geseke zählt für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus sowohl zum Tarifraum des Hochstift-Tarifs wie auch zum Tarifraum des Ruhr-Lippe-Tarifs. Für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets Geseke kommt der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung.

Die Fahrausweise gelten grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Tarifräume (Ruhr-Lippe bzw. Hochstift), es sei denn, alternative Wege werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrtziels nur die angegebenen Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrtziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Fahrausweise gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 3.1.1 des Hochstift-Tarifs).

3.2 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen des Hochstift-Tarifs werden die Fahrausweise von 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1.3 bis 3.2.3, 3.2.4.3, 3.2.4.4 und 4.3 des Hochstift-Tarifs ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des Hochstift-Tarifs. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern. Für die Relationen, auf denen der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung kommt, gilt dies entsprechend.

Inhaber eines Zeitfahrausweises mit Gültigkeit im Bereich der Übergangsregelung zwischen Ruhr-Lippe-Tarif und Hochstift-Tarif müssen bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus im Hochstift-Tarif nur eine ermäßigte Einzelfahrkarte lösen.

3.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des Hochstift-Tarifs auf den Relationen, bei denen der Hochstift-Tarif zur Anwendung kommt. Auf den übrigen Relationen gelten die Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.4 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.